



des Landkreises Erlangen-Höchstadt Nr. 45 vom 09.11.2017

Führerschein- und Zulassungsstellen; Betrieb am 13.11.2017 eingeschränkt

Aufgrund einer internen Fortbildungsveranstaltung ist die Führerscheinstelle des Landratsamtes am **Montag, 13.11.2017, nur von 07:30 bis 08:30 Uhr** für Kunden mit unaufschiebbaren Anliegen geöffnet. Die Zulassungsstellen in Erlangen und in Höchststadt haben an diesem Tag regulär geöffnet, sind aber nicht voll besetzt. Führerschein- und Zulassungsstellen sind für telefonische Anfragen eingeschränkt zu erreichen. Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, nicht zwingend zu erledigende Angelegenheiten an einem anderen Tag vorzunehmen.

8. Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Die nächste **Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten** des Landkreises Erlangen-Höchstadt findet am

**Montag, 13.11.2017, 09:00 Uhr,
im Sitzungszimmer der Dienststelle in Höchststadt**

statt.

Die Sitzung ist **öffentlich** und hat folgende **Tagesordnung**:

1. Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern im Landkreis
2. Anträge auf Kreiszuschüsse
 - 2.1 Frauenzentrum Erlangen e. V.
 - 2.2 Verein zum Schutz misshandelter Frauen e. V.
 - 2.3 Soziale Betriebe der Laufer Mühle gGmbH für den „LebensMittelPunkt“ Höchststadt
 - 2.4 Offene Tür Erlangen e. V.
 - 2.5 Bayerisches Rotes Kreuz Kreisverband Erlangen-Höchstadt für die Förderung der Verbandstätigkeit und der Altenhilfe
 - 2.6 Diakonisches Werk Bamberg-Forchheim e. V. für die Migrationsberatung in der Gemeinschaftsunterkunft in Höchststadt
 - 2.7 Diakonisches Werk Erlangen e. V. für
 - 2.7.1 Bahnhofsmission Erlangen
 - 2.7.2 Bereich der Familienpflege
 - 2.7.3 Förderung der Verbandstätigkeit

Inhalt

Führerschein- und Zulassungsstellen; Betrieb am 13.11.2017 eingeschränkt	120
8. Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten des Landkreises Erlangen-Höchstadt	120
17. Sitzung des Krankenhausausschusses des Landkreises Erlangen-Höchstadt	121
26. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Erlangen-Höchstadt	121
Sperrung; Bauarbeiten in Münchaurach, Deutsche Telekom verlegt Kabel	121
Taxitarifordnung 2018	122
4. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Erlangen-Höchstadt	124

- 2.7.4 Erlanger Tafel
- 2.7.5 Förderung der Dorfhelferinnenstation
- 2.7.6 Förderung der Altenhilfe
- 2.7.7 Asylsozialberatung
- 2.8 Diakonieverein Eckental e. V. für die Eckentaler Tafel
- 2.9 Notruf und Beratung für vergewaltigte Mädchen und Frauen e. V.
- 2.10 Arbeiterwohlfahrt – KV Erlangen-Höchstadt e. V. für
 - 2.10.1 Migrationsberatung
 - 2.10.2 Fachstelle für pflegende Angehörige
 - 2.10.3 Förderung der Altenhilfe und der allgemeinen Verbandstätigkeit
- 2.11 Arbeiter-Samariter-Bund – RV Erlangen-Höchstadt e. V. für
 - 2.11.1 Fachstelle für pflegende Angehörige
 - 2.11.2 Migrationsberatung
 - 2.11.3 Asylsozialberatung
 - 2.11.4 Errichtung eines Dolmetscherpools für Flüchtlinge
- 2.12 Paritätischer Wohlfahrtsverband – Bezirksverband Mittelfranken
- 2.13 Caritasverband für die Stadt Erlangen und den Landkreis Erlangen-Höchstadt e. V. für
 - 2.13.1 Förderung der Altenhilfe
 - 2.13.2 Förderung der Verbandstätigkeit
 - 2.13.3 Asylsozialberatung
- 2.14 Arbeitslosenberatung Herzogenaurach
- 2.15 Informations-, Beschwerde- und Schlichtungsstelle (IBS)

Herausgeber:

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Marktplatz 6
91054 Erlangen

www.erlangen-hoechstadt.de/amsblatt
amsblatt@erlangen-hoechstadt.de
hergestellt aus 100% Recyclingpapier

Erscheinungsweise: jeden Donnerstag
Bezugspreis: Halbjährl. 26,00 € (einschl. Zustellgebühr)
Einzelpreis 1,00 € (einschl. Zustellgebühr)

3. Rückforderung von Kreiszuschüssen
 - 3.1 Offene Tür Erlangen e. V. für das Jahr 2016
 - 3.2 Arbeiterwohlfahrt – KV Erlangen-Höchstadt e. V. für die Fachstelle pflegende Angehörige für das Jahr 2016
 - 3.3 Diakonisches Werk Erlangen e. V. für
 - 3.3.1 Bereich der Familienpflege für das Jahr 2016
 - 3.3.2 Bahnhofsmision Erlangen für das Jahr 2016
 - 3.3.3 Erlanger Tafel für das Jahr 2016
4. Erstellung eines Sozialberichts
5. Antrag von Kreisrat Konrad Eitel vom 24.10.2017; Wohnungsvermittlung und Erhöhung der Mietobergrenze
6. Vorberatung des Kreishaushalts 2018

Alexander Tritthart
Landrat

17. Sitzung des Krankenhausausschusses des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Die nächste **öffentliche Sitzung des Krankenhausausschusses** des Landkreises Erlangen-Höchstadt findet am

**Donnerstag, 16.11.2017, 14:30 Uhr,
im Sitzungszimmer der Dienststelle in Höchstadt**

statt.

Die Sitzung hat folgende **Tagesordnung**:

1. Erneuerung der Bettenaufzüge und des Personenaufzugs
2. Vorberatung des Wirtschaftsplans für das Jahr 2018

Alexander Tritthart
Landrat

26. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Die nächste **Sitzung des Kreisausschusses** des Landkreises Erlangen-Höchstadt findet am

**Freitag, 17.11.2017, 09:00 Uhr,
im Sitzungssaal im Landratsamt in Erlangen**

statt.

Die Sitzung hat folgende **Tagesordnung**:

I. Öffentliche Sitzung:

1. Vergabe verschiedener Zuschüsse des Landkreises
 - 1.1 Antrag des Bayerischen Roten Kreuzes, Kreisverband Erlangen-Höchstadt, auf Gewährung eines Zuschusses zur Umrüstung des Fahrzeuges der Unterstützungsgruppe Sanitätseinsatzleitung (UGSanEL)

- 1.2 Antrag des Arbeiter-Samariter-Bundes, Regionalverband Erlangen-Höchstadt e. V. auf Gewährung eines Zuschusses für Rettungswesen und Bevölkerungsschutz
- 1.3 Antrag des Vereins Karpfenland Aischgrund e. V. auf Auszahlung eines Zuschusses zur Tourismusförderung
- 1.4 Förderung von Theatern
2. Landkreishaushalt 2018; Bericht über den Stand des Aufstellungsverfahrens
3. Klimaschutzmanagement im Landkreis
 - 3.1 Erweiterung des Förderprogramms zur Förderung von Elektrorollern auf Landkreisebene um S-Pedelecs
 - 3.2 Gewährung von Zuschüssen an die Landkreisbürger für die Energieberatung zu hocheffizienten und erneuerbar betriebenen Heizsystemen
 - 3.3 Erstellung eines Elektromobilitätskonzepts für den Landkreis Erlangen-Höchstadt
4. Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 05.11.2017; Beitritt des Landkreises zur Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen in Bayern.

Eine **nicht öffentliche Sitzung** schließt sich an.

Alexander Tritthart
Landrat

Sperrung; Bauarbeiten in Münchaurach, Deutsche Telekom verlegt Kabel

Bis voraussichtlich Freitag, 24.11.2017, verlegt die Deutsche Telekom in Münchaurach Kabel. Für die Bauarbeiten werden zwei Bauabschnitte eingerichtet.

Vollsperrung Hirtenberg

Der erste Bauabschnitt dauert bis voraussichtlich Donnerstag, 16.11.2017 an. Die Kreisstraße ERH 15 Hirtenberg ist zwischen Einmündung Königstraße und dem Industriegebiet Wirtshöhe komplett gesperrt. Eine Umleitung ist in beiden Richtungen über Oberreichenbach – Weisendorf – Buch – Falkendorf eingerichtet. Der ÖPNV ist von den Bauarbeiten betroffen. Die Buslinien 201 und 241 werden innerörtlich über die Schulstraße umgeleitet, alle Haltestellen werden angefahren. Innerhalb der Sperrung ist ein Fußgängernotweg eingerichtet.

Im Anschluss an die Vollsperrung werden die Bauarbeiten unter halbseitiger Verkehrsführung mit Ampelregelung fortgeführt. Die Straßenarbeiten dauern bis voraussichtlich 24.11.2017 an.

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt bittet alle betroffenen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer um Verständnis und Entschuldigung für die entstehenden Unannehmlichkeiten.

Taxitarifordnung 2018

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. d. Bek. vom 08.08.1990 (BGBl. 1 S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2013 (BGBl. 1 S. 1738), und aufgrund von § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.09.2013 (GVBl. S. 624), folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich und Pflichtfahrbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen, die ihren Betriebssitz im Landkreis Erlangen-Höchstadt haben.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet des Landkreises Erlangen-Höchstadt und der Städte Erlangen, Nürnberg und Fürth.

§ 2

Beförderungsentgelt

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zusammen aus
 - a) dem Grundpreis von 3,20 €,
 - b) dem Kilometerpreis nach Abs. 2,
 - c) dem Zeitpreis nach Abs. 3 und
 - d) Zuschlägen für die Anfahrt nach Abs. 4.
- (2) Der Kilometerpreis wird in Schalteinheiten von 0,20 € berechnet. Der Streckenpreis beträgt 0,20 € je angefangene 105,3 m Wegstrecke (1,90 € je Kilometer).
- (3) Der Zeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages 0,20 € je 24,0 Sekunden (30,00 € pro Stunde). Als Wartepreis gilt jedes Anhalten der Taxe auf Veranlassung des Bestellers oder aus verkehrlichen, vom Taxifahrer nicht zu vertretenden Gründen.
- (4) Die Anfahrt ist innerhalb eines Umkreises von 2 km Luftlinie vom zentralen Taxistandplatz des Betriebssitzes frei. Soweit die Fahrt nicht zum Betriebssitz zurückführt, werden entsprechend der nachfolgend beschriebenen Zonen Zuschläge erhoben:

Zone I (Luftlinie)	3 – 5 km	3,00 €
Zone II (Luftlinie)	6 – 10 km	6,00 €
Zone III (Luftlinie)	11 – 15 km	9,00 €
Zone IV (Luftlinie)	16 – 20 km	12,00 €
Zone V (Luftlinie)	über 20 km	15,00 €

Als Mittelpunkt der Zonen gilt der jeweilige Taxenstandplatz, bei mehreren Standplätzen der Standplatz im Zentrum der Betriebssitzgemeinde.

- (5) Der Mindestfahrpreis beträgt einschließlich der ersten Schalteinheit 3,40 €. Er ist auch dann zu entrichten, wenn die Fahrt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht durchgeführt wird.

§ 3

Zuschläge

An Zuschlägen werden erhoben:

- a) für die Anforderung eines Großraumtaxis (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als 5 Personen – einschließlich Fahrer – geeignet und bestimmt sind 5,00 €, Rollstühle und Handgepäck werden unentgeltlich befördert;
- b) für die Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen 10,00 €.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in dieser Verordnung festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind innerhalb des Pflichtfahrbereichs (§ 1 Abs. 2) nur mit Genehmigung der Behörde zulässig.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 5

Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereichs kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse zu erteilen. Die Quittung ist vom Fahrer unter Angabe des Datums zu unterschreiben.

§ 6

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Beförderungsanspruch nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis gemäß § 2 Abs. 2 zu berechnen.
- (3) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,20 € pro 28,8 Sekunden zu berechnen.

- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 7
Allgemeine Pflichten

- (1) In jeder Taxe ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Alle Bediensteten eines Taxiunternehmens sind mit dieser Verordnung vertraut zu machen und zu ihrer Beachtung anzuhalten.

§ 8

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.05.2015 außer Kraft.

Erlangen, den 27.10.2017
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

4. Änderungssatzung

zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und Abs. 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) folgende

Änderungssatzung:

Art. 1

1. § 4 Abs. 1 bis 7 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem beträgt monatlich für:

Tarifklasse 1	eine Müllnormtonne 60 l, 1 Person	6,60 €
Tarifklasse 2	eine Müllnormtonne 60 l, bis 3 Personen	9,67 €
Tarifklasse 3	eine Müllnormtonne 80 l, bis 4 Personen	12,89 €
Tarifklasse 4	eine Müllnormtonne 120 l, bis 6 Personen	19,34 €
Tarifklasse 5	eine Müllnormtonne 240 l, bis 12 Personen	38,68 €

(2) Die Gebühr nach Absatz 1 ermäßigt sich auf Antrag, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Reststoffe durch Eigenkompostierung verwertet werden.

In diesem Fall beträgt die Gebühr monatlich für:

Tarifklasse 1	eine Müllnormtonne 60 l, 1 Person	5,28 €
Tarifklasse 2	eine Müllnormtonne 60 l, bis 3 Personen	7,74 €
Tarifklasse 3	eine Müllnormtonne 80 l, bis 4 Personen	10,32 €
Tarifklasse 4	eine Müllnormtonne 120 l, bis 6 Personen	15,48 €
Tarifklasse 5	eine Müllnormtonne 240 l, bis 12 Personen	30,96 €

- (3) 1. Die Anzahl der in der Jahresgebühr enthaltenen Leerungen des Restmüllbehältnisses beträgt:

Tarifklasse 1	15 Leerungen
Tarifklasse 2	22 Leerungen
Tarifklasse 3	22 Leerungen
Tarifklasse 4	22 Leerungen
Tarifklasse 5	22 Leerungen

Die in der Jahresgebühr enthaltenen Leerungen verringern sich bei Abrechnung während des Kalenderjahres je Monat um 1/12. Dabei wird zugunsten des Gebührenschuldners aufgerundet.

2. Nach Anfall des zu entsorgenden Restmülls besteht die Möglichkeit, Leerungen gegen Rückvergütung einzusparen. Dabei ergeben sich einsparbare und Mindestleerungen wie folgt:

	Einsparbare Leerungen	Mindestleerungen
Tarifklasse 1	5	10
Tarifklasse 2	12	10
Tarifklasse 3	12	10
Tarifklasse 4	12	10
Tarifklasse 5	12	10

Die einsparbaren Leerungen verringern sich bei Abrechnung während des Kalenderjahres je Monat um 1/12. Dabei wird zugunsten des Gebührenschuldners aufgerundet.

3. Für nicht genutzte Leerungen wird bis zur Anzahl der nach Nr. 2 festgesetzten einsparbaren Leerungen im Folgejahr zur nächsten Quartalsfälligkeit je Leerung folgender Betrag gutgeschrieben:

Tarifklasse 1	3,07 €
Tarifklasse 2	3,07 €
Tarifklasse 3	4,09 €
Tarifklasse 4	6,14 €
Tarifklasse 5	12,27 €

- (4) Werden mehr Leerungen in Anspruch genommen, als nach Absatz 3 Nr. 1 in der Gebühr enthalten sind, werden pro Leerung die in Absatz 3 Nr. 3 festgelegten Beträge nachberechnet.

- (5) Für Wohnanlagen und Grundstücke, auf denen Restmüll anfällt, der in der Menge die haushaltsüblichen Gefäßgrößen übersteigt, ist die Entsorgung in Großcontainern möglich. Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem beträgt für die Abfuhr der Restmüllcontainer:

	Einzelabfuhr- gebühr	Monatliche Gebühr bei 14-tägiger Leerung	Monatliche Gebühr bei wöchentlicher Leerung
1. einen Müllcontainer 1,1 m ³	104,80 €	209,60 €	419,20 €
2. einen Müllcontainer 2,2 m ³	209,60 €	419,20 €	838,40 €
3. einen Müllcontainer 4,4/ 5 m ³	419,20 €	838,40 €	1.676,80 €

- (6) Die Gebühr nach Absatz 5 ermäßigt sich auf Antrag, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Reststoffe durch Eigenkompostierung verwertet werden.

In diesem Fall beträgt die Gebühr für die Abholung der Restmüllcontainer:

	Einzelabfuhr- gebühr	Monatliche Gebühr bei 14-tägiger Leerung	Monatliche Gebühr bei wöchentlicher Leerung
1. einen Müllcontainer 1,1 m ³	83,84 €	167,68 €	335,36 €
2. einen Müllcontainer 2,2 m ³	167,68 €	335,36 €	670,72 €
3. einen Müllcontainer 4,4/ 5 m ³	335,36 €	670,72 €	1.341,44 €

- (7) Die Anzahl der in der Jahresgebühr enthaltenen Leerungen der Müllcontainer gemäß Absatz 5 und Absatz 6 beträgt 26 bei 14-tägiger Leerung und 52 bei wöchentlicher Leerung. Nach Anfall des zu entsorgenden Restmülls besteht die Möglichkeit, Leerungen gegen Rückvergütung einzusparen.

Dabei ergeben sich einsparbare und Mindestleerungen wie folgt:

	Einsparbare Leerungen		Mindestleerungen
	14-tägig	wöchentlich	
1. einen Müllcontainer 1,1 m ³	16	42	10
2. einen Müllcontainer 2,2 m ³	16	42	10
3. einen Müllcontainer 4,4/5 m ³	16	42	10

Die in der Jahresgebühr enthaltenen und einsparbaren Leerungen verringern sich bei Abrechnung während des Kalenderjahres je Monat um 1/12. Dabei wird zugunsten des Gebührenschuldners aufgerundet.

Für nicht genutzte Leerungen wird bis zur Anzahl der nach Satz 3 festgesetzten einsparbaren Leerungen im Folgejahr zur nächsten Quartalsfälligkeit je Leerung folgender Betrag gutgeschrieben:

Müllcontainer 1,1 m ³	56,24 €
Müllcontainer 2,2 m ³	112,48 €
Müllcontainer 4,4/ 5 m ³	224,96 €

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Erlangen, den 30.10.2017
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Alexander Tritthart
Landrat